

# Bezirksregierung Arnsberg



## Genehmigungsbescheid

900-0343739-0010/AAG-0003

– G 0054/23 –

vom 25. Januar 2024

**für die Firma**  
**MAV Lünen GmbH**  
**Buchenberg 38a - 70**  
**44532 Lünen**

zur wesentlichen Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur  
Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von  
Abfällen in 44532 Lünen, Buchenberg 70, Kreis Unna,  
Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstücke 584, 867 und 868



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

900-0343739-0010/AAG-0003

vom 25. Januar 2024

Auf Antrag der

**Firma  
MAV Lünen GmbH  
Buchenberg 70  
44532 Lünen**

vom 08.08.2023, eingegangen am 15.09.2023,

wird dieser **die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG**)

**zur wesentlichen Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen in 44532 Lünen, Buchenberg 70**, Kreis Unna, Gemarkung Gahmen, Flur 1, Flurstücke 584, 867 und 868

**erteilt.**

# Inhaltsverzeichnis

## **Inhalt:**

### **I. Genehmigungsumfang**

1. Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle
2. Zuordnung der Anlage entsprechend den aktuellen Nummern des Anhangs I der 4. BImSchV und Beschränkungen der Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage

Hinweis zu den eingeschlossenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

### **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### **III. Nebenbestimmungen**

1. Allgemeines
  - 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
  - 1.2 Bereithalten der Genehmigung
  - 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb
  - 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
  - 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel
  - 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz
3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
4. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zur Altlastensituation

### **IV. Antragsunterlagen**

### **V. Gründe**

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand
3. Einstufung gemäß 4. BImSchV / Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - 5.1 Antragstellung

- 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 5.3 Behördenbeteiligung
- 6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes
  - 6.1 Planungsrecht
  - 6.2 Bauordnungsrecht
  - 6.3 Brandschutz
  - 6.4 Arbeitsschutz
  - 6.5 Sicherheitsleistung
- 7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen
  - 7.1 Lärmschutz
  - 7.2 Luftreinhaltung
  - 7.3 Störfallrecht
  - 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung
  - 7.5 Wasserwirtschaft
  - 7.6 Abfallrecht und Betriebsführung
  - 7.7 Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht
- 8. Zusammenfassung

## **VI. Kostenentscheidung**

## **VII. Rechtsgrundlagen**

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Kostenentscheidung**

## I. Genehmigungsumfang

Die wesentliche Änderung der Mineralstoffaufbereitungsanlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen in 44532 Lünen, Buchenberg 70, wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. Erhöhung der max. Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle um 19.450 t
2. Zuordnung der Anlage entsprechend den aktuellen Nummern des Anhangs 1 der 4. BImSchV und Beschränkungen der Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlagen von Abfällen

<b>maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung</b>		<b>Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV</b>
sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen (BE 1)	2.000 t/d <sup>1)</sup>	8.11.2.1
sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt (BE 1)		8.11.2.3
sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (BE 3)		8.11.2.4
<b>maximale Gesamtlagerkapazitäten</b>		<b>Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV</b>
zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (BE 4)	0 – 63.500 t <sup>3)</sup>	8.12.1.1
zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (BE 4)	0 – 82.950 t <sup>3)</sup>	8.12.2
<b>maximale Umschlagkapazitäten</b>		<b>Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV</b>
Umschlagen von gefährlichen Abfällen (BE 5)	3.000 t/d <sup>2)</sup>	8.15.1
Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen (BE 5)		8.15.3

- <sup>1)</sup> An dem Standort dürfen maximal 2.000 t/d mit folgenden maximalen Durchsatzkapazitäten in der jeweiligen BE behandelt werden:

BE 1: max. 250 t/h

Im Durchschnitt ist von einer Tagesdurchsatzkapazität von ca. 1.200 t auszugehen. Bei 300 Werktagen können in der BE 1 bis zu 360.000 t im Jahr behandelt werden.

BE 3: max. 50 t/h (zeitweilig, semimobile Mischanlage)

- 2) BE 5: Die Tagesannahmen belaufen sich auf max. 3.000 t gefährliche und/oder nicht gefährliche Abfälle. Der Schiffsumschlag erfolgt an wenigen Tagen pro Jahr.
- 3) BE 4: An dem Standort dürfen in der BE 4 max. 63.500 t gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle und zusätzlich max. 19.450 t nicht gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert werden.

### **Jahres-Durchsatzkapazitäten**

max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 1: 360.000 t/a

### **Hinweis zu den eingeschlossenen Entscheidungen:**

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die Genehmigungsbescheide

- vom 26.04.1994 – 23-G 49/93 Ni/Schn –,
- vom 20.01.1995 – 2410-G 84/94-Bor/Gro –,
- vom 15.02.1995 – 23-G 49/93-Ga/Sr –,
- vom 20.11.1996 – 2410-G 74/96-Bor/Sr –,
- vom 29.09.1997 – 2430-G 42/97-Vm –,

vom 07.05.1999 – 52.5.1.6-978.1/99 –,  
vom 12.06.2002 – 52.2.1.8.978/7.29 BR –,  
vom 15.11.2012 – 52.05.09-E978024-0109/12-0343739 –,  
vom 04.05.2022 – 900-0343739-0010/AAG-0001 –,  
vom 05.06.2023 – 900-0343739-0010/AAG-0002 –

und die Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

vom 18.07.1997 – 24-A 65/972-Vm –,  
vom 29.01.2002 – 2400-A 04/02-Bor –,  
vom 31.07.2009 – 52.05.03.978024-180/09-0343739 –,  
vom 10.08.2010 – 52.05.03.978024-156/10-9113976 –,  
vom 27.02.2013 – 52-05.10-E978024-A15.1-900.0032/13-0343739 –,  
vom 29.01.2014 – 52.05.10-978-A 0021/14-0343739-Ris –,  
vom 15.02.2016 – 52.05.11.978-A 0031/16-0343739-Ris –,  
vom 06.06.2016 – 52.05.11-978-A 0107/16-0343739-Ris –,  
vom 13.02.2023 – 900-0343739-0010/AAA-0001 –  
und  
vom 16.10.2023 – 900-0343739-0010/AAA-0002 –

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

#### **Hinweis:**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesen Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Genehmigungen übernommen (z. B. Emissionsbegrenzungen, betriebliche Nebenbestimmungen etc.).

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### 1. Allgemeines

### 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

### 1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

### 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

### 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

### 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

## 2. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz

2.1 Die von der Genehmigung erfasste Gesamtanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive der durch den innerbetrieblichen Transportverkehr und den Lieferverkehr verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:		Gebiets-einstufung:	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			Tags	nachts
IP 01	Buchenberg 34	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 02	Buchenberg 61, Wohnen Nord	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 03	Buchenberg 21	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 04	Buchenberg 65	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 05	Kleine Bergstraße 12	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 06	Zum Wäldchen	MI	60 dB(A)	45 dB(A)

Dieses ist beim Standort der Anlage der Firma MAV Lünen GmbH, Buchenberg 70 in Lünen dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

2.2 Die Geräuschimmissions-Prognose des Ingenieurbüros für technische Akustik und Bauphysik ITAB GmbH vom 23.09.2021, BNr. 7493-2 H 2020, sowie die zugehörige Stellungnahme vom 18.01.2023, BNr. 7493-b03 H/wl, sind Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

2.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung III.2.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSy-MeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

2.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

2.5 Über das Ergebnis der Geräuschemessungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

### 3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

3.1 Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass Staubemissionen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

3.2 Die Staub-Prognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, vom 21.09.2021, Berichts-Nr.: 21 0090 P, sowie die zugehörige Stellungnahme vom 20.01.2023, sind Teile des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Inhalte, Angaben und Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Einsatzstoffe, Lager- und Durchsatzkapazitäten etc.) sind bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

3.3 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

#### 4. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zur Altlastensituation

4.1 Etwaige Eingriffe in den Untergrund sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten. Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen ggf. in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht wäre der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

4.2 Falls im Rahmen etwaiger Eingriffe in den Untergrund organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, bisher unbekannte Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Ansprechpartner: Herr Willeke, Tel. 02303 / 27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.

### **IV. Allgemeine Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung – § 16 Abs. 1 BImSchG). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

## **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1.	Anschreiben vom 08.08.2023, Deckblatt zum Änderungsantrag sowie Verzeichnis der Antragsunterlagen	6 Blatt
2.	Einverständniserklärung der Stadthafen Lünen GmbH vom 30.08.2023	2 Blatt
3.	Verzeichnis Register 1	1 Blatt
4.	Antrag vom 08.08.2023, Formular 1, Blatt 1 bis 4	6 Blatt
5.	Verzeichnis Register 2	1 Blatt
6.	Vorhabensbeschreibung	18 Blatt
7.	Verzeichnis Register 3	1 Blatt
8.	Auszug aus der Topographischen Karte, Maßstab: 1 : 10.000	1 Blatt
9.	Auszug aus der Amtlichen Basiskarte, Maßstab: 1 : 5.000	1 Blatt
10.	Übersichtskarte und Kartenausschnitt	1 Blatt
11.	Luftbild, Maßstab: 1 : 2.000	1 Blatt
12.	Lageplan mit Betriebseinheiten, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
13.	Befeuchtungsplan, Maßstab: 1 : 500	1 Blatt
14.	Verfahrensfließbild mit Betriebseinheiten	1 Blatt
15.	Stoffstromfließbild mit Betriebseinheiten	1 Blatt
16.	Abfallannahmekatalog	4 Blatt
17.	Verzeichnis Register 4	1 Blatt
18.	Formulare 2, 3, 4, 5, 6 und 7	19 Blatt
19.	Protokoll einer Artenschutzprüfung	2 Blatt
20.	Verzeichnis Register 5	1 Blatt
21.	Formulare 8.1 bis 8.5	14 Blatt
22.	Verzeichnis Register 6	1 Blatt
23.	Staubimmissions-Prognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, vom 21.09.2021, Berichts-Nr.: 21 0090 P mit zugehöriger Stellungnahme vom 20.01.2023	61 Blatt
24.	Verzeichnis Register 7	1 Blatt

25. Geräuschimmissions-Prognose des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik ITAB GmbH, Dortmund, vom 23.09.2021, BNr. 7493-2 H 2020, (teilweise beidseitig bedruckt) mit zugehöriger Stellungnahme vom 18.01.2023, BNr. 7493-b03 H/wl 74 Blatt

## **VI. Gründe**

### **1. Anlass des Vorhabens**

Die Firma MAV Lünen GmbH betreibt am Standort in 44532 Lünen, Buchenberg 70, eine Mineralstoffaufbereitungsanlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von mineralischen Abfällen.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb und wesentliche Änderung in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich waren und auch erteilt worden sind. Des Weiteren sind Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG beschieden worden.

Der letzte Genehmigungsbescheid – 900-0343739-0010/AAG-0001 – ist auf den 04.05.2022 datiert. Bei dem vorliegenden Genehmigungsantrag handelt es sich um einen Korrekturantrag zum Genehmigungsbescheid vom 04.05.2022, da im vorhergehenden Antrag die Lagerkapazitäten für die nicht gefährlichen Abfälle falsch beziffert wurden.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes beschäftigt sich die Betreiberin schwerpunktmäßig mit der mechanischen Aufbereitung von Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen (Rostaschen) mittels kombinierter Sieb- und Brechanlage. Im Rahmen der Aufbereitung der Abfälle werden die enthaltenen Metalle von der Schlacke getrennt und an die metallverarbeitende Industrie zurückgeführt, so dass sie ressourcenschonend wiederverwendet werden können. Die unverbrannten Anteile werden ebenfalls abgetrennt, bis reine Mineralik vorliegt. Aus diesem mineralischen Anteil der Hausmüll-

verbrennungsaschen werden Ersatzbaustoffe für den Einsatz im Straßen-, Tief- und Deponiebau hergestellt. Im untergeordneten Maße wird für konkrete Projekte temporär eine mobile Mischanlage betrieben.

Die Betreiberfirma beabsichtigt nun die wesentliche Änderung der Anlage. Details dazu sind dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

## **2. Antragseingang und Antragsgegenstand**

Der Antrag vom 08.08.2023, eingegangen am 15.09.2023, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

## **3. Einstufung gemäß 4. BImSchV / Art des Genehmigungsverfahrens**

Die Behandlungs-, Lager- und Umschlaganlage für mineralische Abfälle gehört nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

zu den unter Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

zu den unter Nr. 8.15.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag und

zu den unter Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Genehmigungsrechtlich bedarf die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von mineralischen Abfällen einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des BImSchG.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, nach § 10 des BImSchG durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der o. g. Mineralstoffaufbereitungsanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen der Antragstellung beantragte die Betreiberfirma gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der obige Antrag wurde prüffähig und plausibel begründet. Nach den Ausführungen der Betreiberfirma sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen.

Dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG wurde entsprochen, sodass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen wurde.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG keine anderen die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein.

#### **4. Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Im Bereich des Bodenschutzrechts ist allerdings die Sonderregelung der Nr. 6 des Anhangs II der ZustVU zu beachten. Demnach sind bezogen auf das Anlagengrundstück die bodenschutzrechtlichen Pflichten und Befugnisse von der oberen Bodenschutzbehörde wahrzunehmen, wenn das Anlagengrundstück der sog. Zaunanlage nicht bis zum 31. Dezember 2009 in einem Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder vergleichbaren Katastern im Sinne von § 30 LAbfG (in den vom 21. Juni 1988 bis 29. Mai 2000 jeweils gültigen Fassungen) durch die untere Bodenschutzbehörde erfasst worden ist. Innerhalb des Betriebsgeländes sind derzeit mehrere Flächen unter den Nummern 20/56, 20/57, 20/744, 20/745 und 178.029 im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst. Die erfassten Flächen überlagern sich teilweise. Die Eintragung wurde vor dem 31.12.2009 vorgenommen. Daher liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna.

#### **5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

##### **5.1 Antragstellung**

Unter dem Datum vom 08.08.2023 beantragt die Vorhabenträgerin die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage am Standort in 44532 Lünen, Buchenberg 70, in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde am 15.09.2023 verzeichnet.

## 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 des UVPG aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen.

Da das beantragte Vorhaben nicht in der Anlage 1 UVPG aufgeführt ist, besteht somit nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## 5.3 Behördenbeteiligung

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 15.09.2023 vorgelegt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben bzw. E-Mail vom 12.10.2023 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

der Stadt Lünen als

- Standortgemeinde,
  - Bauaufsichtsbehörde und
  - Brandschutzdienststelle
- vom 19.12.2023,

des Landrats des Kreises Unna als

- Untere Bodenschutzbehörde und als
- Gesundheitsamt vom 09.11.2023,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 51, Naturschutz - vom 14.11.2023,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, AwSV-Team - vom 12.10.2023,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, AZB-Team - vom 12.10.2023,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 54, Industrieabwasser -  
vom 19.10.2023 und

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 55, Technischer Arbeitsschutz -  
vom 31.10.2023.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz – die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

## **6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche

Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## 6.1 Planungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Stadt Lünen am 03.02.2006 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Bau-Fläche (GI-Gebiet). Der Flächennutzungsplan ist seit dem 03.02.2006 rechtswirksam.

Das Planungsgelände liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet / bzw. in einer Wasserschutzzone.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Es bestehen keine planungsrechtlichen Festsetzungen.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das Vorhaben ist zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich ist.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

## 6.2 Bauordnungsrecht

Die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Das Vorhaben beinhaltet keine im Sinne der Landesbauordnung NRW genehmigungsbedürftige Maßnahmen. Es werden keine Anforderungen gestellt. Ebenso besteht keine Notwendigkeit zur

Durchführung von Bauzustandsbesichtigungen. Gegen das Bauvorhaben bestehen baurechtlich keine Bedenken.

### 6.3 Brandschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus Sicht der Brandschutzdienststelle der Stadt Lünen geprüft. Gegen das Bauvorhaben bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken. Es werden keine Anforderungen gestellt.

### 6.4 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Bedenken bestehen nicht, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Auf die Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arbeitsschutz, die im Genehmigungsbescheid vom 04.05.2022 festgesetzt wurden, wird verwiesen.

### 6.5 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, kann für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden.

Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen der Antragstellung wurde plausibel dargelegt, dass die Lagermengen an Abfällen mit negativem Marktwert mit dem vorgelegten Geneh-

migungsantrag nicht erhöht werden und die Entsorgungskosten aktuell sind. Dies berücksichtigt die bereits hinterlegte Sicherheitsleistung in Höhe von 1.079.200,00 €, die somit ausreichend ist.

## **7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)
- die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und diese ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.3 b) ii) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und

der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen der nachstehenden BVT-Merkblätter (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

- BVT-Merkblatt Abfallverbrennungsanlagen vom Dezember 2019

Für dieses BVT-Merkblatt existieren Schlussfolgerungen vom 12.11.2019.

## 7.1 Lärmschutz

Die Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Abfällen sind gutachterlich mit der Prognose nach TA Lärm vom 23.09.2021 untersucht worden. Entsprechende Festsetzungen erfolgten bereits im Genehmigungsbescheid vom 04.05.2022. Die damalige Prognose wurde durch die Stellungnahme der ITAB GmbH vom 18.01.2023 ergänzt. Bezug genommen wurde auf die beantragte Erhöhung der Lagermengen für nicht gefährliche Abfälle bei unveränderter Jahres-Durchsatzkapazität der Anlage von 360.000 t/a. Festgestellt wurde, dass die korrigierten Lagermengen keinen Einfluss auf die Geräuschemissionen bzw. -immissionen haben. Aufgrund der unveränderten betrieblichen Gegebenheiten ist eine Anpassung der Geräuschimmissionsprognose nach TA-Lärm nicht erforderlich. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind im Sinne der TA Lärm weiterhin nicht zu erwarten.

## 7.2 Luftreinhaltung

Im Rahmen des Antrages zum Genehmigungsbescheid vom 04.05.2022 wurde durch die ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Möncheng-

ladbach, eine Prognose der Immissionen von luftgetragenen, staubförmigen Stoffen im Umfeld der Aufbereitungsanlage für HVM-Aschen der MAV Lünen GmbH für den bestimmungsgemäßen Betrieb erstellt und geprüft. Die ermittelten Immissionszusatzbelastungswerte wurden anhand des Beurteilungssystems der TA Luft bewertet.

Entsprechende Festsetzungen erfolgten im Genehmigungsbescheid vom 04.05.2022.

Ergänzend zur Staubprognose vom 21.09.2021 hat die ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. zum aktuellen Antrag zur Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle bei unveränderter Jahresdurchsatzkapazität der Anlage mit Datum vom 20.01.2023 Stellung genommen. Danach hat eine veränderte Lagermenge keinen Einfluss auf die Höhe der staubförmigen Emissionsrate, die im Bericht vom 21.09.2021 B.-Nr.: 21 0090 P, dokumentiert wurde.

Die mit der Genehmigung vom 04.05.2022 beschiedene Festsetzung von Emissionsbegrenzungen und die formulierten Nebenbestimmungen haben weiterhin Gültigkeit.

### 7.3 Störfallrecht

Die beantragte Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle hat keinen Einfluss auf die Störfallrelevanz der Anlage. Gegen die beantragten Änderungen bestehen aus Sicht der 12. BImSchV keine Bedenken.

### 7.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Eignungsfeststellung

Aus Sicht der AwSV und der Löschwasserrückhaltung bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Für die zeitweilige Lagerung von allgemein wassergefährdenden Gemischen wurde bereits im vorhergehenden Genehmigungsverfahren eine Eignungsfeststellung beantragt und mit Bescheid vom 04.05.2022 beschieden. Die im Genehmigungsbescheid vom 04.05.2022 festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise sind weiterhin zu beachten und einzuhalten.

## 7.5 Wasserrecht

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die in den Antragsunterlagen beschriebenen Änderungen keine Bedenken. Die im Genehmigungsbescheid vom 04.05.2022 festgesetzten Nebenbestimmungen zum Wasserrecht behalten ihre Gültigkeit.

## 7.6 Abfallrecht und Betriebsführung

Die abfallrechtlichen Belange haben durch die beabsichtigte Lagermengenerhöhung keine Änderung erfahren. Die im Rahmen des Genehmigungsbescheides vom 04.05.2022 dazu und zur Betriebsführung formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise sind weiterhin zu beachten.

## 7.7 Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht

Das beantragte Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Belange des Bodenschutzes und der Altlastensituation. Hinsichtlich der Vorgehensweise bei etwaigen Eingriffen in den Untergrund sind entsprechende Nebenbestimmung festgesetzt worden.

Die aktuelle Antragstellung hat keinen Einfluss auf die Relevanz eines Ausgangszustandsberichtes (AZB). Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes und die Durchführung eines Monitorings gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV ist weiterhin nicht erforderlich.

## 8. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die vorgesehene wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung, zur zeitweiligen Lagerung und um Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgütern zu besorgen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid wird öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) für die Änderung der Anlage werden mit 4.500,00 € angegeben.

Tarifstelle 4.6.1.1.1

Gebühr nach Berechnungsformel:

$$500,00 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000,00 \text{ €})$$

Bei Gesamtkosten von 4.500,00 € ergibt sich die Mindestgebühr von 500,00 €,

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre,

wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre.

In diese Entscheidung ist nach § 13 BImSchG keine weitere behördliche Entscheidung eingeschlossen.

Die Gebühr ergibt sich somit aus der Tarifstelle 4.6.1.1.1, sodass an Verwaltungsgebühren

500,00 €

zu erheben wären.

Ist wie vorliegend die Regelung des Betriebes Gegenstand des Verfahrens, ist nach Tarifstelle 4.6.1.1.4 neben der Gebühr nach Buchstabe 4.6.1.1.1 zusätzlich eine Gebühr im Rahmen von 200,00 € bis 6.500,00 € zu erheben.

Bei der Ermittlung der Gebühr wird von einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand und einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung des Änderungsvorhabens ausgegangen.

Unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes der beantragten Maßnahme sowie des durchgeführten Verwaltungsaufwandes ist eine Gebühr im mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt.

Nach der Tarifstelle 4.6.1.1.4 wären nach der Berechnungsformel  $200,00 \text{ €} + 0,5 \times (6.500,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$  Verwaltungsgebühren in Höhe von

3.350,00 €

zu erheben.

Nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 und 4.6.1.1.4 ergäbe sich ein Betrag von

3.850,00 €

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 8 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr in dem Umfang vermindert, in dem sich durch die Einbeziehung eines öffentlichen Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v.H..

Wie aus der Bestallungsurkunde der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland, vom 15.12.2009 hervorgeht, wurde Herr Dipl.-Ing. Elmar Wulf als Sachverständiger im Genehmigungsverfahren im Umweltbereich bestellt.

Danach reduzierte sich die Gebühr von 3.850,00 € um 1.155,00 € auf

2.695,00 €

An Verwaltungsgebühren werden daher

**2.695,00 €**

(in Worten: zweitausendsechshundertfünfundneunzig Euro, null Cent)

festgesetzt.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

### **BlmSchG:**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

#### 4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

#### 9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

#### 12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

#### 41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

#### TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

#### TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

#### ABA-VwV:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)

#### AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

#### BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Münster erheben.

**Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**X. Rechtsbehelfsbelehrung**  
**gegen die**  
**Kostenentscheidung**

Gegen diesen Kostenbescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erheben.

**Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Im Auftrag

gez. Risse

**Hinweis zum Datenschutz:**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>